

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 05. Mai 2009
Rubrik: Kommanditgesellschaften auf Aktien
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Merkur Bank KGaA, München
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 090412030974
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



MERKUR BANK KGaA

**Bayerstraße 33
80335 München**

**- ISIN DE0008148206 -
- Wertpapier-Kenn-Nr. 814 820 -**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Kommanditaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am **Dienstag, 16. Juni 2009, 11.00 Uhr, Einlass ab 10.00 Uhr**, im Konferenzzentrum München, Lazarettstrasse 33, 80636 München, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

T A G E S O R D N U N G

1. **Vorlage des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2008 mit Berichten der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrates**
2. **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2008**
Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorgelegten Jahresabschluss festzustellen.
3. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von EUR 282.454,93 wie folgt zu verwenden:
 - a) Es erfolgt keine Zahlung einer Dividende auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von EUR 11.989.376,00.
 - b) Aus dem Bilanzgewinn werden EUR 272.812,01 den Gewinnrücklagen der Kommanditaktionäre zugeführt. Der Restbetrag des Bilanzgewinns in Höhe von EUR 9.642,92 wird auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter**
Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den persönlich haftenden Gesellschaftern für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
5. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates**
Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
6. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mittlerer Pfad 15, 70499 Stuttgart, zu wählen.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 Aktiengesetz

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die MERKUR BANK KGaA wird ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der MERKUR BANK KGaA nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine Aktie erworben werden darf, wird auf den letzten Kurs (Schlusskurs) der Merkur-Bank-Aktie, der am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb an der Münchener Wertpapierbörse gehandelt wurde, abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert auf diesen letzten Kurs (Schlusskurs) zuzüglich 10 %. Diese Ermächtigung gilt bis zum 30. November 2010.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 17. Juni 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab dem Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die MERKUR BANK KGaA wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Kurs der Aktie der MERKUR BANK KGaA an der Börse München an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Kurs der Aktie der MERKUR BANK KGaA an der Börse München an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig ausgenutzt werden und gilt bis zum 30. November 2010.

- b) Die MERKUR BANK KGaA wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern. Ein Handeltreiben ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 Aktiengesetz ausgeschlossen.

Die erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der dem Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen, die auf Grund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz oder auf Grund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen.

Darüber hinaus können die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse veräußert werden, ohne allen Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb eigener Aktien darf in Verfolgung eines oder mehrerer der vorgenannten Zwecke erfolgen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die erworbenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwandt werden.

Die MERKUR BANK KGaA wird weiter ermächtigt, aufgrund der Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

- c) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 17. Juni 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab dem Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz zu dem Bezugsrechtsausschluss unter TOP 8 der Tagesordnung

Der Vorschlag zu TOP 8 sieht eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals vor, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ist nicht zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege möglich. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a Aktiengesetz zu wahren. Da der Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erfolgen soll, wird dem Rechnung getragen. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der den Börsenpreis berechnet nach dem 3-Tage-Durchschnitt des Kurses um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten darf (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots ist der 5-Tage-Durchschnitt maßgebend. Bei der Ausnutzung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 Aktiengesetz zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden - hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt - oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letzten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann. Voraussetzung hierzu ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine Verwässerung des Kurses der MERKUR BANK - Aktie vermieden. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger verkauft und zusätzlich in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird damit zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anpassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrecht der Aktionäre wieder ausgegeben werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz. Darüber hinaus wird die Geschäftsleitung jedoch eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass insgesamt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz geregelte Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der MERKUR BANK - Aktie gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Zahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzu erwerben können.

Auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, eigene Aktien als Akquisitionswährung nutzen zu können. Der nationale und internationale Wettbewerb erfordert in zunehmendem Maße diese Art der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können.

9. **Wahl zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Satzung zusammen. Er besteht aus 6 Mitgliedern, wovon 2/3, mithin 4 Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtszeit sämtlicher von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 16. Juni 2009.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Dr. Michael Oltmanns, Rechtsanwalt, Steuerberater, Weinstadt/Schnait
- b) Herrn Berndt-Ulrich Scholz, Kaufmann, Aalen
- c) Herrn Oliver Scholz, Kaufmann, Aalen
- d) Herrn Hans Jakob Zimmermann, Industriekaufmann, Essen

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz wird Herr Dr. Michael Oltmanns vorgeschlagen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

10. **Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafter zur Ausgabe von Genussrechten bis zu EUR 10.000.000,00**

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 9 wird hiermit, soweit er noch nicht ausgenutzt worden ist, aufgehoben.

Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 16. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Genussrechte, die den Anforderungen des § 10 Abs. 5 KWG entsprechen, im Gesamtnennbetrag bis zu Euro 10.000.000,00 auszugeben. Hierbei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausgestaltung der Genussrechte, insbesondere den Zeitpunkt der Begebung, die Laufzeit, den Ausgabekurs sowie Art, Höhe und Fälligkeit des Ausschüttungs- und Rückzahlungsanspruchs mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Ausschüttungsanspruch der Genussrechtsinhaber kann dem Gewinnanspruch der Aktionäre vorgehen. Die Genussrechte sollen keinen Anteil am Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 221 Abs. 3 und 4 Aktiengesetz zu dem Bezugsrechtsausschluss unter TOP 10 der Tagesordnung

Die Genussrechte sollen so ausgestattet sein, dass sie der Gesellschaft nach Begebung sofort oder künftig als haftendes Eigenkapital im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Regelung zugerechnet werden können. Die Genussrechte sollen einen Anspruch des Inhabers auf eine feste Verzinsung in einer von den persönlich haftenden Gesellschaftern im Zuge der jeweiligen Ausgabe festzulegenden Höhe gewähren, wobei Zinszahlungen auf die Genussrechte nur geleistet werden dürfen, wenn und soweit hierdurch weder ein Bilanzverlust bei der Merkur Bank KGaA entsteht noch sich ein bestehender Bilanzverlust bei der Merkur Bank KGaA erhöht. Ferner ist ein Rangrücktritt vorgesehen. Danach sollen die Genussrechte den Forderungen sämtlicher anderer Gläubiger der Merkur Bank KGaA im Rang nachgehen. Im Falle der Liquidation der Merkur Bank KGaA soll das Genussrecht nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Gesellschaftern bedient werden. Letztlich sollen die Genussrechte keinen Anteil am Liquidationserlös der Merkur Bank KGaA gewähren.

Kreditinstitute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, ein angemessenes haftendes Kapital haben. Gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen ist Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, dem haftenden Eigenkapital unter den dort genannten Voraussetzungen zuzurechnen. Diese Voraussetzungen sollen bei den hier zu begebenden Genussrechten erfüllt werden. Die Ausgabe von Genussrechten hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, eine angemessene Ausstattung von Kreditinstituten mit Eigenkapital zu gewährleisten.

Durch die Ausgabe von Genussrechten zu den von den persönlich haftenden Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorgeschlagenen Bedingungen werden die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft auch dann nicht unangemessen beeinträchtigt, wenn deren Bezugsrecht ausgeschlossen ist. Durch den Ausschluss des Bezugsrechtes sinkt der relative Anteil der Aktionäre am Gewinn und am Liquidationserlös nicht ab, so dass keine Verwässerung der Beteiligung im weiteren Sinne eintritt. Zudem gewähren die Genussrechte kein Stimmrecht; daher wird auch die mitgliederschaftliche Stellung der Aktionäre nicht berührt.

Den Inhabern der Genussrechte steht ein Anteil am Liquidationserlös der Gesellschaft nicht zu. Auch die übrigen Rechte der Genussscheininhaber sind obligationsähnlich ausgestaltet. Nach dem in dem vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschluss zwingend vorgegebenen Inhalt der Genussrechte sind diese mit einer Festverzinsung auszustatten. Damit konkurrieren die Zinsansprüche der Genussrechtsinhaber nicht mit den Dividendenansprüchen der Aktionäre. Die Verzinsung der Genussrechte ist lediglich insoweit vom Ergebnis der Merkur Bank KGaA abhängig, als Zinsansprüche der Inhaber nicht entstehen, soweit hierdurch ein Bilanzverlust entsteht oder sich vergrößert. Diese Form der Ergebnisabhängigkeit der Verzinsung führt nicht zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Aktionäre, wenn das Bezugsrecht bei der Ausgabe der Genussrechte ausgeschlossen ist.

Der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts soll die Platzierung der Genussrechte bei Privatkunden der Merkur Bank KGaA, die bereits aus früheren Emissionen Genussrechte besitzen, sowie bei institutionellen Anlegern ermöglichen, die regelmäßig nur an dem Erwerb größerer Pakete interessiert sind. Hierdurch wird es möglich, günstigere Emissionsbedingungen zu erreichen. Zudem ist die Gewährung eines Bezugsrechtes mit einem erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand für die Gesellschaft verbunden. Im Hinblick darauf, dass hierdurch die Interessen der Aktionäre nicht betroffen werden, ist der Ausschluss des Bezugsrechtes notwendig und laut Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. November 1992 (Aktenzeichen 11 ZR 230/91) angemessen.

11. **Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals und Neufassung des genehmigten Kapitals sowie entsprechende Änderung der Satzung**

Um die persönlich haftenden Gesellschafter erneut zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft in der gesetzlich zulässigen Höhe von bis zu 50 % des Grundkapitals zu erhöhen, schlagen die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat vor, folgendes zu beschließen:

- a) Das genehmigte Kapital in § 5 Abs. 3 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals aufgehoben.
- b) Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 16. Juni 2014 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.341.675 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu € 5.994.688,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die persönlich haftenden Gesellschafter können mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre
 - aa) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage bis zu einem Betrag von insgesamt € 1.198.937,60 ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, die den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet,
 - bb) bis zu einem Betrag von insgesamt € 5.994.688,00 zum Zwecke des Erwerbs von Immobilien, Beteiligungen oder Unternehmen oder Umwandlung von Kapitalanteilen in Aktien nach den Bestimmungen der Satzung ausschließen; der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung darf nur erfolgen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Sofern die persönlich haftenden Gesellschafter von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch machen, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

- c) In § 5 der Satzung wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 19. Juni 2014 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.341.675 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu € 5.994.688,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die persönlich haftenden Gesellschafter können mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre

- (a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage bis zu einem Betrag von insgesamt € 1.198.937,60 ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet,
- (b) bis zu einem Betrag von insgesamt € 5.994.688,00 zum Zwecke des Erwerbs von Immobilien, Beteiligungen oder Unternehmen oder Umwandlung von Kapitalanteilen in Aktien nach den Bestimmungen dieser Satzung ausschließen; der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung darf nur erfolgen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Sofern die persönlich haftenden Gesellschafter von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch machen, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, die sonstigen Bedingungen der Aktiengabe sowie die Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.“

- d) Die vorstehenden Beschlüsse unter lit. a) bis c) werden nur einheitlich wirksam. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden angewiesen, die Beschlüsse gemäß lit. a) bis c) einheitlich zur Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung beim zuständigen Handelsregister anzumelden.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung zu den Bezugsrechtsausschlüssen unter TOP 11 der Tagesordnung

Zu Tagesordnungspunkt 11 schlagen die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat vor, das bisher genehmigte Kapital, geregelt in § 5 Abs. 3 der Satzung aufzuheben soweit es noch nicht ausgenutzt wurde und durch ein neues genehmigtes Kapital zu ersetzen sowie die persönlich haftenden Gesellschafter zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Inhaberstückaktien zu ermächtigen.

1. Gegenwärtiges genehmigtes Kapital und Anlass für die Aufhebung

Derzeit sind die persönlich haftenden Gesellschafter nach § 5 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zum 19. Juni 2012 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.341.675 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu EUR 5.994.688,00 zu erhöhen. Die persönlich haftenden Gesellschafter können hierzu mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nach den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Satzung ausschließen.

Damit die Gesellschaft weiterhin in die Lage versetzt wird, die mit dem bisherigen genehmigten Kapital verfolgten Ziele auch in der Zukunft zu erreichen, soll durch den Beschluss gemäß Tagesordnungspunkt 11 ein neues genehmigtes Kapital im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höhe und Höchstdauer geschaffen werden.

2. Neues genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Insgesamt soll ein neues genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 5.994.688,00 eingeteilt in Stück 2.341.675 Inhaberstückaktien geschaffen werden. Durch das genehmigte Kapital wird die Geschäftsleitung mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.994.688,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer Inhaberstückaktien zu erhöhen. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter denen im neuen § 5 Abs. 3 der Satzung genannten Gründen auszuschließen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital soll die persönlich haftenden Gesellschafter in die Lage versetzen, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig bei auftretenden Finanzierungserfordernissen im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen, die im Interesse der Gesellschaft stehen, reagieren zu können.

3. Ausschluss des Bezugsrechts

Die persönlich haftenden Gesellschafter sollen im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Be-

trag von insgesamt EUR 1.198.937,60 ausschließen zu können, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 lit. a) des neuen Satzungsentwurfs hält sich an die gesetzliche Vorgabe des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz, der vorsieht, dass der Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig ist, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage 10 von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % des Börsenpreises betragen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts soll der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, kurzfristig künftige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals zu erreichen. Eine solche Kapitalerhöhung führt wegen der schnellen Handlungsmöglichkeit nach allgemeinen Erfahrungen zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Auch die Beteiligung von Investoren an der Merkur Bank KGaA, die im Interesse der Gesellschaft liegt, kann dadurch ermöglicht werden. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit in diesen Fällen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre und hat folglich einen gewissen Verwässerungseffekt. Diejenigen Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil jedoch beibehalten möchten, können die erforderliche Aktienanzahl über die Börse erwerben, um ihre bisherige Beteiligungsquote und ihren bisherigen Stimmrechtsanteil aufrechterhalten zu können.

Nach Abwägung aller Umstände halten deshalb die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den dargelegten Gründen auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Verwässerungseffekts für sachlich geeignet und erforderlich sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sollen im Rahmen des genehmigten Kapitals des weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt EUR 5.994.688,00 zum Zwecke des Erwerbs von Immobilien, Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder der Umwandlung von Kapitalanteilen in Aktien nach den Bestimmungen der Satzung auszuschließen. Der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre darf nur erfolgen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens oder der Beteiligung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll unter anderem dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von MERKUR BANK-Aktien zu ermöglichen. Die MERKUR BANK KGaA steht im nationalen Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse der Aktionäre rasch und flexibel handeln zu können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen zur Optimierung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Nur die unverzügliche Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss bietet regelmäßig die Möglichkeit zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung. Wie die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt hat, können für die Gesellschaft attraktive Akquisitionsobjekte nur dann erworben werden, wenn die Anteilseigner für die Veräußerung ihrer Anteile Aktien der MERKUR BANK KGaA erhalten. Um auch in Zukunft für die Gesellschaft Unternehmen oder Beteiligungen erwerben zu können, muss der MERKUR BANK KGaA die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts kann der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben werden, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Gerade bei dem Erwerb von Beteiligungen kann nur mittels des Bezugsrechtsausschlusses ein Erwerb stattfinden. Dies gilt auch für den Erwerb von Immobilien, bei deren Erwerb eine flexible Handhabung des genehmigten Kapitals erforderlich ist. Soweit persönlich haftende Gesellschafter nach § 34 der Satzung ihren Kapitalanteil in Aktien umwandeln, ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zur Umsetzung erforderlich.

Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und dadurch eine Verwässerung des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Die Einräumung des Bezugsrechts wäre allerdings beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Inhaberstückaktien nicht realisierbar. Dies gilt ebenso regelmäßig beim Erwerb von Immobilien. Die Aktien der MERKUR BANK KGaA könnten demzufolge nicht als Akquisitionswährung eingesetzt werden.

Zurzeit bestehen keine konkreten Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollen. Sofern sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren, werden die persönlich haftenden Gesellschafter stets sorgfältig überprüfen, ob sie von dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Immobilien gegen Ausgabe neuer Inhaberstückaktien die Gesellschaft Gebrauch machen sollen. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluss nur dann Gebrauch machen, wenn das konkrete Vorhaben den vorgegebenen Umschreibungen entspricht und im Zeitpunkt der Ausnutzung noch im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung gemäß § 204 Abs. 1 Aktiengesetz erteilen. Hinsichtlich der Bewertung der Aktien der Gesellschaft und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen werden die persönlich haftenden Gesellschafter neutrale Unternehmenswertgutachten von Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und / oder renommierten Investmentbanken einholen. Gleiches gilt für den Erwerb von Immobilien. Auch in diesen Fällen können die Aktien der Gesellschaft nur dann als Akquisitionswährung ausgenutzt werden, wenn das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Hierdurch wird darüber hinaus die Liquidität der Gesellschaft geschont. Unter Abwägung der genannten Umstände halten deshalb die persönlich haftenden Gesellschafter sowie Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts für gerechtfertigt und angemessen. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden mit Zustimmung des Aufsichtsrates in jedem Einzelfall sorgfältig und gewissenhaft prüfen, ob das konkrete Vorhaben von den abstrakt umschriebenen Voraussetzungen gedeckt ist und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Sofern die persönlich haftenden Gesellschafter von den genannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß der vorgeschlagenen Satzungsänderung in § 5 Abs. 3 Satz 2 lit. a) und b) der Satzung keinen Gebrauch machen, sollen die persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt sein, Spitzenbeträge von den Bezugsrechten der Aktionäre auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge ist im Hinblick auf das genehmigte Kapital erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Veräußerung an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der dadurch entstehende Verwässerungseffekt für die vorhandenen Aktionäre ist auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Persönlich haftende Gesellschafter und Aufsichtsrat halten deshalb den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Auslage von Unterlagen

Der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit Lagebericht, dem Bericht des Aufsichtsrates sowie dem Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bayerstrasse 33, 80335 München, zur Einsicht der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen zugesandt. Die Tagesordnung wird auch im Internet unter www.Merkur-Bank.de (Investor Relations) veröffentlicht.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zum Zeitpunkt der Einberufung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 11.989.376,00 und ist eingeteilt in 4.683.350 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher Sprache anmelden und die der Gesellschaft an nachstehend genannte Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

Merkur Bank KGaA
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG
Kirchstrasse 35
73033 Göppingen

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung unter der obigen Adresse zugegangen sein.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Vollmachten/Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Soweit weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere nach § 135 Abs. 9 oder Abs. 12 Aktiengesetz gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126, 127 Aktiengesetz sind ausschließlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu senden: Bayerstrasse 33, 80335 München.

Bis zum Ablauf des 02. Juni 2009 unter der vorstehenden Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge werden im Internet unter www.Merkur-Bank.de (Investor Relations) zugänglich gemacht.

Die vollständige Tagesordnung wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

München, im Mai 2009

MERKUR BANK KGaA